

Internationales Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner LL.M.
Universität Wien - Juridicum

Internationales Privatrecht

Praktische Bedeutung

■ Sachverhalt:

- ◆ Ein in Wien wohnhafter Österreicher ist Eigentümer eines Ferienhauses in Niederösterreich. Nach Einholung von Kostenvoranschlägen erteilt er einem Bauunternehmer in der Slowakei den Auftrag die Fassade seines Hauses zu renovieren. Die Reparatur erfolgt mangelhaft und der Werkbesteller möchte Gewährleistung und Schadenersatz geltend machen.

■ Lösung:

- ◆ Gerichtsstand in Österreich (Erfüllungsort)
- ◆ Anwendung vonRechts

Internationales Privatrecht

„forum shopping“

- In welchem Staat kann man klagen ?
 - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)
 - ◆ Gerichtsstand
 - ◆ Wohnort des Beklagten
 - ◆ Deliktsort
 - ◆ Erfüllungsort
 - ◆ Vermögen des Beklagten ...

- Welches Recht wird angewendet ?
 - ◆ Internationales Privatrecht (zB Rom I und Rom II)

- Ist das Urteil vollstreckbar ?
 - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)

Internationales Privatrecht

Rechtsquellen

- Internationales Privatrechtsgesetz (IPRG)
- Rom I Verordnung - Verträge
- Rom II Verordnung - deliktischer Schadenersatz, Bereicherung, ..
- Rom III Verordnung - Ehescheidung
- HUP - Unterhalt
- Rom IV Verordnung – Erbrecht
- Multilaterale Staatsverträge: zB Haager Straßenverkehrsabkommen, Haager Unterhaltsstatutsübereinkommen, Haager Testamentsformübereinkommen, Haager Kindesentführungsübereinkommen

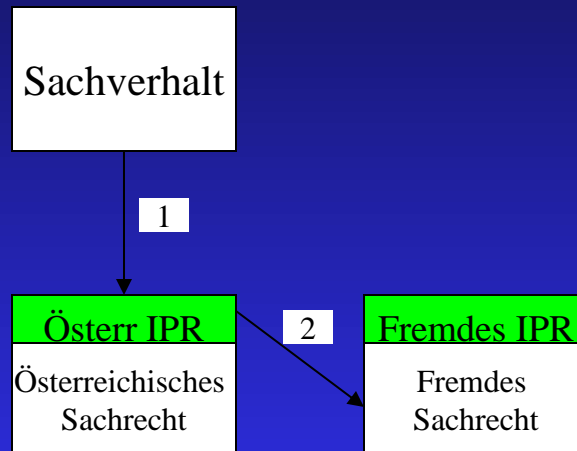
- *In Vorbereitung:*
 - ◆ Rom V Verordnung - Ehegüterrecht

Internationales Privatrecht

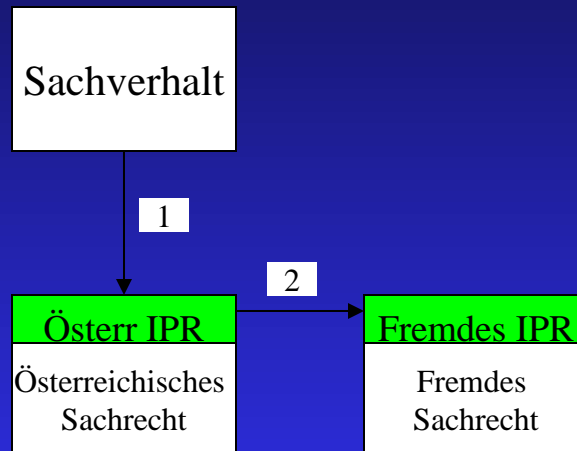
Personalstatut

- Staatsangehörigkeit
- Mehrstaater:
 - ◆ österr. Staatsangehörigkeit geht vor
 - ◆ sonst stärkste Beziehung
- Staatenlose: Gewöhnlicher Aufenthalt
- Flüchtlinge: Wohnsitz hilfsweise gewöhnlicher Aufenthalt

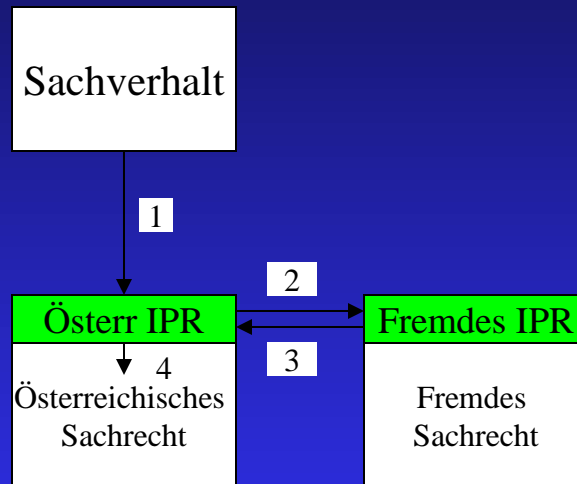
Sachnormverweisung



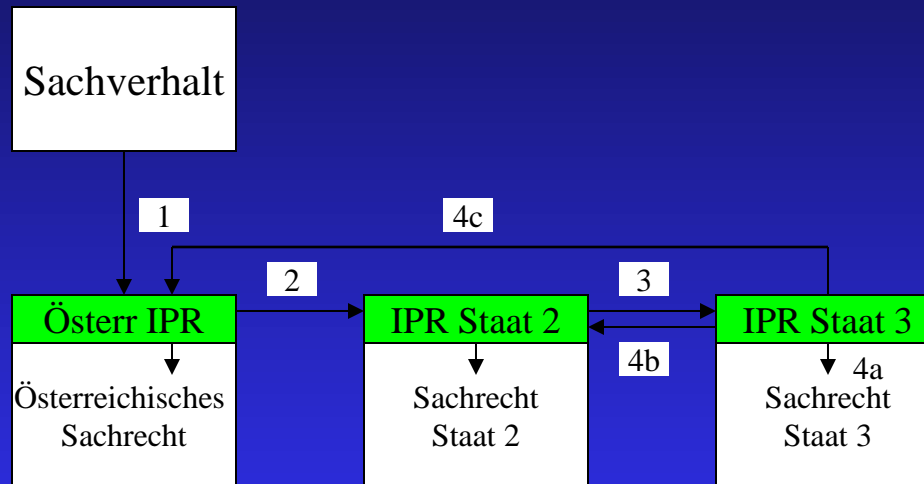
Gesamtverweisung



Rückverweisung



Weiterverweisung



Weiterverweisung

Fall

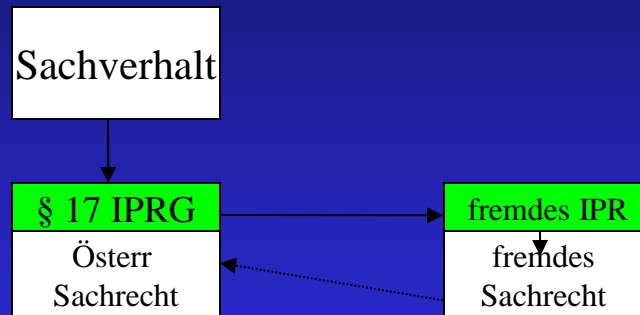
SV:

Ein volljähriger Deutscher (M) heiratete 1955 eine minderjährige Engländerin (F) in Tripolis. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens musste ein deutsches Gericht als Vorfrage die Wirksamkeit der Eheschließung überprüfen.

Lösung:

Hinsichtlich der Ehefähigkeit der F verwies das deutsche Kollisionsrecht im Wege einer Gesamtverweisung in das englische Kollisionsrecht (Personalstatut der F). Nach englischem Kollisionsrecht wurde die Frage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Formfrage qualifiziert und an das Recht am Ort der Eheschließung, somit libysches Recht weiterverwiesen.

Vorbehaltsklausel



Vorbehaltsklausel

Fall

SV:

Die ägyptische Staatsangehörige F heiratete 1988 den österr Staatsangehörigen M. F war Angehörige des muslimischen Glaubens.

Lösung:

Hinsichtlich der sachlichen Ehevoraussetzungen der F verwies § 17 Abs 1 IPRG in Form einer Gesamtverweisung in das ägyptische Kollisionsrecht (Personalstatut der F), das gem § 12 ägyptisches Zivilgesetzbuch in das ägyptische materielle Recht verwies. Nach diesem lag ein Ehenichtigkeitsgrund vor, da die Ehegatten verschiedenen Religionen angehörten. Der Nichtigkeitsgrund der Religionsverschiedenheit wurde aber vom VwGH nicht angewandt, da Ehenichtigkeit aus Gründen der Religion mit dem österr „ordre public“ (Säkularität des Staates) nicht in Einklang zu bringen sei. Die Ehe wurde mangels anderer Ehemängel als wirksam festgestellt.

Ermittlung und Anwendung fremden Rechts

Gemäß § 3 IPRG ist fremdes Recht von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs 1 IPRG ist es von Amts wegen zu ermitteln, wobei zulässige Hilfsmittel hierfür auch die Mitwirkung der Beteiligten, Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz und Sachverständigengutachten sind. Die entsprechenden Kenntnisse muss sich der österreichische Richter sohin von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens selbst verschaffen. Mangelt es an der Ermittlung des fremden Rechtes durch die Vorinstanzen, die nach § 4 Abs 1 IPRG von Amts wegen durchzuführen ist, so liegt darin ein Verfahrensmangel besonderer Art, der dem Revisions- bzw Revisionsrekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu unterstellen ist und zur Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanzen führt.

Ermittlung und Anwendung fremden Rechts

Fremdes Recht ist grundsätzlich von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Auslegung und Anwendung der in Betracht kommenden Normen des fremden Sachrechts durch die Rechtsprechungsorgane, insbesondere das Höchstgericht des betreffenden Staates. Bei rechtlich komplizierten Konstellationen kann regelmäßig mit dem bloßen Wortlaut der ausländischen Rechtsnormen bzw - allenfalls sogar nicht mehr aktuellen - übersichtsweisen Darstellungen nicht das Auslangen gefunden werden, insbesondere wenn es um keine „exotische“ Rechtsordnung geht, sondern um Rechtsnormen eines europäischen Staates, deren Auslegung durch entsprechende Anfragen an die zuständigen Behörden dieses Staates üblicherweise in angemessener Frist und ohne unzumutbaren Aufwand erhoben werden kann.

Rechtswahl

- Ehegüterrecht und Schuldrecht
- Ausdrücklich oder schlüssig
- Teilrechtswahl
- Keine Begrenzung auf die im SV enthaltenen Ros
- Im Zweifel Sachnormverweisung

Internationales Vertragsrecht

UN-Kaufrecht Art 1 lit a



UN-Kaufrecht Art 1 lit a

Fall

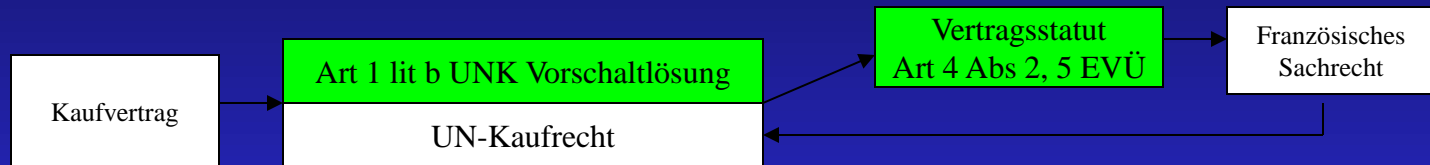
SV:

Eine in Wien ansässige OHG kauft von einer Gesellschaft (SA) mit Sitz in Paris Computer Hardware, die sich nachträglich als defekt herausstellt.

Lösung:

Das UN-Kaufrechts Übereinkommen gelangt zur Anwendung, da die Vertragspartner in unterschiedlichen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts ihren Sitz haben.

UN-Kaufrecht Vorschaltlösung



UN-Kaufrecht - Vorschaltlösung

Fall

SV:

Eine in London ansässige Comp. kauft von einer Gesellschaft (SA) mit Sitz in Paris Computer Hardware, die sich nachträglich als defekt herausstellt.

Lösung:

Eine autonome Anknüpfung nach Art 1 lit a UNK ist in diesem Fall nicht möglich, da einer der beiden Vertragspartner (Käufer) seinen Sitz in einem Nichtvertragsstaat des UN-Kaufrechts Übereinkommens hat. In diesem Fall kommt es zur Anwendung der Vorschaltlösung gem Art 1 lit b UNK. Es wird anhand des EVÜ geprüft, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommt. Das EVÜ verweist durch Art 4 Abs 2, 5 auf das Recht Frankreichs. Frankreich ist Vertragsstaat des UN-Kaufrechts Übereinkommens. Es kommt daher gem Art 1 lit b zur Anwendung des UN-Kaufrechts.

UN-Kaufrecht – Sachlicher Anwendungsbereich

Art 1 „Ware“ = bewegliche Sache

Auszug aus Art 2:

- Elektrische Energie
- Luftfahrzeuge
- Schiffe
- Erwerb zu privaten Zwecken
- Versteigerungen

Rom I

Rom I – Anwendungsbereich

■ Räumlich:

- ◆ Alle Staaten der EU (Ausnahme: Dänemark)
- ◆ Universelle Anwendung: Verweis in Recht eines Drittstaates möglich

■ Zeitlich:

- ◆ Vertragsabschluss nach dem 17.12.2009

■ Sachlich:

- ◆ Vertragliche Schuldverhältnisse
- ◆ Verbindung zum Recht verschiedener Staaten
- ◆ Ausnahmen:
 - ◆ Personenstand
 - ◆ Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit
 - ◆ Schuldverhältnisse aus Familienverhältnissen
 - ◆ Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen
 - ◆ Wechsel, Scheck
 - ◆ Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen
 - ◆ Gesellschafts- und Vereinsrecht
 - ◆ Vertretungsrecht
 - ◆ Trust
 - ◆ cic

Rom I - Rechtswahl

■ Zulässigkeit:

- ◆ Ehegüterrecht und Schuldrecht (Rom I), Rom II
 - ◆ Ausnahmen in Rom I: Verbraucher- und Arbeitsverträge
- ◆ Alle Sachverhaltselemente innerhalb der EU: Keine Abdingbarkeit des zwingenden Gemeinschaftsrechts (Inland EU), Art 3 Abs 4

■ Vereinbarung und Ausgestaltung:

- ◆ Ausdrücklich oder schlüssig
- ◆ Teilrechtswahl
- ◆ Keine Begrenzung auf die im SV enthaltenen Rechtsordnungen
- ◆ im Zweifel Sachnormverweisung

■ Anwendbares Recht:

- ◆ Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl beurteilen sich nach dem in der Rechtswahl angezogenen Recht, Art 3 Abs 5

Rom I – Rechtswahl

Inland EU

- Inland EU:
 - ◆ Keine Abdingbarkeit zwingender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (und deren Umsetzung), soweit alle Sachverhaltselemente innerhalb der Union sind.
 - ◆ Unionsstaaten werden hinsichtlich des zwingenden Gemeinschaftsrechts kollisionsrechtlich wie ein Staat behandelt
 - ◆ Ergänzung zu Sonderbestimmungen in Richtlinien:
 - Vgl Fall Ingmar
 - ◆ Keine Anwendung auf nicht zwingende Bestimmungen in RL:
 - Vgl Händlerregress